

**Neues eidgenössisches Berufsbildungsgesetz (BBG) und Erhöhung der Anzahl
Bildungsverhältnisse in der beruflichen Grundbildung im Kanton Freiburg**

(Begehren)

Rund **zwei Drittel** aller Jugendlichen in der Schweiz beschreiten die Laufbahn der Berufsbildung. Im Kanton Freiburg ist der Durchschnitt wesentlich tiefer. Bei uns absolvieren gerade mal **47 Prozent** der Jugendlichen eine berufliche Grundausbildung. Angesichts der Nachfrage nach Lehrstellen genügt das vorhandene Angebot nicht. Zudem hat das neue Berufsbildungsgesetz Auswirkungen auf den **Finanzfluss des Bundes** an unseren Kanton, was die Beteiligung an den Kosten der Berufsbildung betrifft. Ich bitte daher den Staatsrat des Kantons Freiburg eine Studie durchzuführen, welche:

1. detailliert über die Gründe der tieferen Anzahl (bezogen auf das schweizerische Mittel) Bildungsverhältnisse in der beruflichen Grundbildung Aufschluss gibt;
2. aufzeigt, welche Laufbahn die restlichen 53 Prozent der Sekundarstufe I-Abgänger/-innen im Kanton Freiburg einschlagen;
3. Vorschläge macht, wie der Durchschnitt der Jugendlichen, die eine berufliche Grundausbildung absolvieren kurz-, mittel- und langfristig erhöht werden kann;
4. welche finanziellen Konsequenzen eine Angleichung des kantonalen an den schweizerischen Durchschnitt für unsern Kanton hätte.

(Begründung)

Die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für Berufsberatung haben am 15. Juni 2005 zu einem Forum zum Thema <Das neue Berufsbildungsgesetz und dessen Anwendung im Kanton Freiburg> eingeladen. Das neue BBG ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Das kantonale Ausführungsgesetz ist in Vorbereitung.

Ziel der Veranstaltung: Informieren über das neue Berufsbildungsgesetz und – anhand der Diskussion und den Anmerkungen – beurteilen von Orientierungshilfen, die im künftigen kantonalen Ausführungsgesetz zu berücksichtigen sind.

An diesem aufschlussreichen Anlass, für dessen Durchführung ich den Organisatoren an dieser Stelle bestens danken möchte, wurde unter anderem über die Anzahl Sekundarstufe I-Abgänger/-innen orientiert, welche in unserm Kanton eine berufliche Grundausbildung absolvieren. Im schweizerischen Mittel sind es rund zwei Drittel, in unserem Kanton lediglich 47 Prozent.

An der obengenannten Tagung wurde mitgeteilt, dass keine genauen Angaben darüber geliefert werden können, warum der Kanton Freiburg das schweizerische Mittel nicht erreicht.

Es scheint mir wichtig, dass eine Studie durchgeführt wird, welche die Gründe für den tieferen Durchschnitt im Kanton Freiburg im Detail benennt. Nur wenn die Gründe bekannt sind, kann darauf mit adäquaten Massnahmen geantwortet werden.

Dass eine Verbesserung des Durchschnittes angestrebt werden muss, hat folgenden Sinn:

- Der Kanton Freiburg muss dem Bedarf an Lehrstellen besser gerecht werden, damit nicht zu viele Jugendliche auf so genannte Brückenangebote ausweichen müssen oder gar keine berufliche Grundausbildung absolvieren können.
- Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung ist gemäss neuem BBG in Kapitel 8, Abschnitte 1 folgendermassen geregelt:

Art. 52 Grundsatz

¹ Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.

² Er leistet hauptsächlich **Pauschalbeiträge** an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

³ Den Rest seines Beitrags leistet der Bund an:

- a) Kantone und Dritte für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Art. 54);
- b) Kantone und Dritte für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55);
- c) Dritte für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56).

Art. 53 Pauschalbeiträge an die Kantone

¹ Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der **Anzahl Personen** bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessen Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

² Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

- a) Angebote an:
 1. Fachkundiger individueller Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Art. 18 Abs. 2),
 2. Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12),
 3. Berufsfachschulen (Art. 21),

4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23),
 5. allgemein bildendem Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität (Art. 25),
 6. vorbereitenden Kursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Art. 28),
 7. Bildungsgängen an höheren Fachschulen (Art. 29),
 8. berufsorientierter Weiterbildung (Art. 30–32),
 9. Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45).
 10. Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und —berater (Art. 50).
- b) die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren (Art. 40 Abs. 1) unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c.

Und die entsprechende Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 hält in Kapitel 8, Abschnitt 2 fest:

Art. 62

(Art. 53 BBG)

¹ Der Kredit des Bundes für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG wird wie folgt aufgeteilt:

- a) ein Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen;
- b) ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung.

² Der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf die Kantone aufgeteilt nach **Massgabe der Anzahl Bildungsverhältnisse** in der schulisch organisierten Grundbildung, der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b nach **Massgabe der übrigen Bildungsverhältnisse** in der beruflichen Grundbildung. Massgebend ist dabei der Durchschnitt der **vorangegangenen vier Jahre**.

³ Nimmt ein Kanton Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nicht wahr, so wird ihm ein entsprechend kleinerer Pauschalbeitrag ausbezahlt.

⁴ Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden nach der Verordnung vom 21. Dezember 1973¹ über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone differenziert.

⁵ Das Bundesamt richtet die Beiträge jährlich in zwei Tranchen aus.

Die Auszüge aus dem BBG und der BBV zeigen, dass neu **die Anzahl Personen**, welche sich in der beruflichen Grundausbildung befinden, die Grundlage für die Ausrichtung der Pauschalbeiträge bildet. Es ist für einen Kanton daher nicht unwesentlich, wie viele Bildungsverhältnisse er gegenüber dem Bund vorweisen kann, bzw. wie viele Jugendliche die Laufbahn der Berufsausbildung beschreiten.

Die Zeit drängt: Angesichts der angespannten Lage auf dem Lehrstellenmarkt und der Tatsache, dass für die Berechnung der Pauschalbeiträge des Bundes der Durchschnitt

der Bildungsverhältnisse der vorangegangenen vier Jahre als Referenz herangezogen wird, erwarte ich vom Staatsrat, dass er mit der Durchführung der Studie nicht zuwartet.

In diesem Sinne danke ich dem Staatsrat schon jetzt für die wohlwollende Prüfung meines Postulates.

(Sig.) Marie-Thérèse Weber-Gobet, Grossrätin
und 10 Mitunterzeichner

24.Juni 2005